



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

51. Jahrgang

ausgegeben am **02.10.2025**

Nummer **15**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 63 | Amtliche Bekanntmachung
der Ergebnisse der Wahlen zum Bürgermeister und zum Rat der Gemeinde Nottuln am 14. September 2025 | 228 - 231 |
| 64 | Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln | 232 - 235 |
| 65 | Amtliche Bekanntmachung
Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln für das Stift Tilbeck im Bereich der Gemeinde Havixbeck vom 14.05.2025. | 236 |
| 66 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat September 2025 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 237 |
| 67 | Amtliche Bekanntmachung
Ankündigung von Amprion über Vorarbeiten für die Trassenplanung der Erdverkabelung Korridor B im Zeitraum von Dezember 2025 bis Februar 2026 | 238 - 240 |

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Wahlen zum Bürgermeister und zum Rat der Gemeinde Nottuln am 14. September 2025

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die Wahlergebnisse der Wahlen zum Bürgermeister und zum Rat der Gemeinde Nottuln festgestellt. Es wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis dieser Wahlen in der Gemeinde Nottuln hiermit bekannt gegeben.

Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln

Zum Bürgermeister der Gemeinde Nottuln wurde

Herr Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister im Amt
geb. 1965 in Essen
wohnhaft in 48301 Nottuln
dietmar.thoennes@t-online.de

gewählt.

In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahl- bezirk	Name	Vorname	Beruf	Geb.- Jahr	Geb.-Ort	Mailadresse	Wohnort	Partei
1	Seifert	Martin	Dipl.-Sozialarbeiter	1964	Gelsenkirchen-Buer	martinseifert@gmx.net	Nottuln	CDU
2	Thier	Michael	Geschäftsführer	1973	Münster	michael.thier73@gmail.com	Nottuln	CDU
3	Dallmann	Heiner	Bundespolizebeamter	1976	Bramsche/Hase	hdsenden@freenet.de	Nottuln	CDU
4	Dr. Quadt- Hallmann	Andrea	Agraringenieurin	1965	Köln	andrea.quadt-hallmann@t-online.de	Nottuln	CDU
5	Mannwald	Dirk	Leiter Vertrieb	1970	Hiltrup j. Münster	mannwadi@gmail.com	Nottuln	CDU
6	Steimann	Morten	Rechtsanwalt	1994	Münster	morten.steimann@gmx.de	Nottuln	CDU
7	Gerdling	Bernd	Immobilienberater	1974	Münster	bernd.gerdling@googlemail.com	Nottuln	CDU
8	Schulze Bisping	Christina	Dipl.-Ingenieurin Landespflege	1970	Billerbeck	c.schulzebisping@t-online.de	Nottuln	CDU
9	Strätker	Susanne	Agrarbürokauffrau	1978	Dülmen	susannestraetker@web.de	Nottuln	CDU
10	Mentrup	Heinz	Brandamtman	1965	Münster	hmentrup@web.de	Nottuln	CDU
11	Schwan	Gero	Fahrlehrer	1976	Wuppertal	ge.schwan@t-online.de	Nottuln	CDU
12	Rulle	Hartmut	Kriminalbeamter a.D.	1961	Münster	hartmut.rulle@gmx.de	Nottuln	CDU
13	Rutenbeck	Arnd	Fachberater Personal u. Finanzen	1969	Lüdenscheid	a.rutenbeck@t-online.de	Nottuln	CDU
14	Gosekuhl	Norbert	Produktmanager/ Projektleit-er	1968	Möhnesee/Körbecke	gosekuhl@t-online.de	Nottuln	CDU
15	Schulz	Sebastian	Dipl.-Verwaltungswirt	1980	Bochum	schulzsebastian@gmx.de	Nottuln	CDU
16	Upmann	Marco	Selbständiger Gärtnermeister	1974	Recke	marco.upmann@t-online.de	Nottuln	CDU

Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name	Vorname	Beruf	Geb.- Jahr	Geb.-Ort	Mailadresse	Wohnort	Partei/ Wählergruppe
Dr. Diekmann	Susanne	Dipl.-Biologin	1959	Varel	susanne.drdiekmann@t-online.de	Nottuln	Bündnis90/Die Grünen
Dammann	Richard	Architekt	1967	Nottuln	Richard.dammann@t-online.de	Nottuln	Bündnis90/Die Grünen
Reiß	Lara	Verwaltungsfachwirtin	1989	Münster	laraholtkamp@gmail.com	Nottuln	Bündnis90/Die Grünen
Bergmann	Paul	Pastoralreferent i.R.	1954	Lüdinghausen	paunet@t-online.de	Nottuln	Bündnis90/Die Grünen
Johann	Sandra	Bürokauffrau	1969	Paderborn	s.johann@posteo.de	Nottuln	Bündnis90/Die Grünen
Schröder	Sven	Dipl.-Kaufmann	1975	Münster	mail@svenschraeder.de	Nottuln	Bündnis90/Die Grünen
Danziger	Wolfgang	Rentner	1954	Mühlheim a. d. Ruhr	wolfgang.danziger@spd-nottuln.de	Nottuln	SPD
Gausebeck	Manfred	Pensionär	1957	Everswinkel	manfred.gausebeck@spd-nottuln.de	Nottuln	SPD
Averwald	Stefanie	Projektleiterin	1972	Braunschweig	stefanie.averwald@spd-nottuln.de	Nottuln	SPD
Holtrup	Peter	Rentner	1962	Nottuln	peter.holtrup@spd-nottuln.de	Nottuln	SPD
Siehoff	Heinz	Pensionär	1949	Vreden	siehoff.not@t-online.de	Nottuln	SPD
Beckmann	Wilhelm	Seniorprojektmanager	1971	Münster	wilhelm.beckmann@spd-nottuln.de	Nottuln	SPD
van de Vyle	Jan	Softwareentwickler	1969	Hellersen j. Lüdenscheid	vandevyle@ubg-nottuln.de	Nottuln	UBG
Bogus	Waldemar	Architekt	1956	Beuthen	bogus@ubg-nottuln.de	Nottuln	UBG
van Stein	Herbert	Vermessungsingenieur	1957	Schüttorf	herbert.vanstein@t-online.de	Nottuln	UBG
Höcker	Thomas	Dipl.-Ingenieur	1960	Dülmen	tm.hoecker@t-online.de	Nottuln	UBG
Walter	Helmuth	Pensionär	1958	Borken i. Westf.	helmuth-walter@freenet.de	Nottuln	FDP
Dr. Geuking	Martin	Jurist, Bereichsleiter Versicherung	1962	Stadtlohn	m.geuking@aol.com	Nottuln	FDP

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahlen

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen,
die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Absatz 1, Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, 26.09.2025

Der Wahlleiter



Kohaus

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 13.10.2025 bis 07.03.2026 und vom 07.04.2026 bis 11.04.2026 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,

e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.
4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.
5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und -stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.
7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.

8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bis zum 28.02.2026 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrtägigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Nottuln, 25.09.2025

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
i.V.


(Kohaus)**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 25.09.2025

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
i.V.


(Kohaus)

Der Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Nottuln für das Stift Tilbeck im Bereich der Gemeinde Havixbeck vom 14.05.2025.

Im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld (Nr. 26 vom 26.09.2025, lfd. Nr. 211, Seite 339 ff) wurde vorstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kreises Coesfeld vom 16.09.2025, bekannt gemacht.

<https://www.kreis-coesfeld.de/media/default/Allgemein/Downloads/Amtsblatt/2025/ab2526.pdf>

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).

Nottuln, 30.09.2025

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



i.V. Stefan Kohaus
Gemeinderechtsdirektor

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

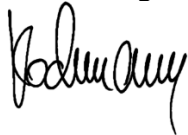
Nottuln, 01.10.2025

Im Monat September **2025** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

- 1 Cityroller
- 1 Jacke
- 2 Katzen
- 1 Smartphone
- 1 Fahrradcomputer
- 1 Case für airpods

Im Auftrag



(Kockmann)

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Nottuln Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

DEZEMBER 2025 BIS FEBRUAR 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflückung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneten Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i.d.R. durch maschinengestütztes Arbeiten (i.d.R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie

Telefon: 0173-7292417

E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Flur 007 _____

Flurstücke: 33

Flur 017 _____

Flurstücke: 11, 111, 124, 126, 129, 3, 5, 73, 76/4

Flur 021 _____

Flurstücke: 1, 4, 40, 43, 46, 47, 48, 49, 5

Flur 022 _____

Flurstücke: 12, 13, 15, 28, 40, 41, 42, 47, 51, 8, 9

Liste der Flurstücke im Bereich Nottuln

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Darup

Flur 004 _____

Flurstücke: 320, 366, 399, 404

Flur 007 _____

Flurstücke: 33

Flur 017 _____

Flurstücke: 111, 124, 126, 3, 73, 76/4

Flur 021 _____

Flurstücke: 1, 11, 12, 43, 46, 5

Flur 022 _____

Flurstücke: 13, 15, 40, 41, 51, 8, 9

Flurstücke betroffen als Zuwegungen:

Gemarkung: Darup

Flur 004 _____

Flurstücke: 366, 399, 404